

Ulrich Wockelmann
Weststraße 10
58638 Iserlohn

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Sozialgericht Köln
An den Dominikanern 2
50668 Köln
Fax 0221 1617-160

2023-05-29

S 3 AS 1688/21: [REDACTED] ./ Jobcenter Märkischer Kreis

Ihr Schreiben vom 24.05.2023

Gem. § 44 SGB I sind Sozialbehörden von Gesetzes wegen verpflichtet z.B. erstrittene Nachzahlungen zu verzinsen. Das Jobcenter Märkischer Kreis verweigerte regelmäßig diese Umsetzung geschuldeter Auflagen.

Eine Übersicht der provozierten Schriftwechsel belegen hinreichend, dass durch diese Verfahrensverschleppung etliche private Verfahrenskosten entstanden sind. Kosten für Recherchearbeit- und Beratung, Kosten für Faxübersendungen (ca. 250 Seiten), Kosten und Arbeitszeit für Schriftsätze zur Klageführung.

Realitätsnahe Bewertungen zeigen dass billige Pauschalen hier ohnehin nicht ausreichende Pauschalisierungen rechtfertigen.

„Ein Fax nach Deutschland kostet pro Seite 7 Cent. Faxe in andere Gebiete der Welt liegen zwischen 8 Cent und 19 Cent pro Seite.“
Die Vielzahl der Faxe geben hinreichende Beweise über reale Kosten.

Strafrechtlich liegt hier wohl ein Fall von **Betrug durch Unterlassen** vor.

Sozialrechtlich hat der Gesetzgeber im Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 27.06.1973 (Drucksache 7/ 868)

<https://dserver.bundestag.de/btd/07/008/0700868.pdf>

„Zu § 44: Verzinsung

Die Vorschrift vereinheitlicht und erweitert die unterschiedlichen Regelungen und Grundsätze zur Verzinsung von Sozialleistungen. Soziale Geldleistungen bilden in der Regel die Lebensgrundlage des Leistungsberechtigten; werden sie verspätet gezahlt, sind oft Kreditaufnahmen, die Auflösung von Ersparnissen oder die Einschränkung der Lebensführung notwendig. Da auf Sozialleistungen beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht, sollten die Nachteile des Leistungsberechtigten durch Verzinsung ausgeglichen werden, zumal häufig Vorleistungen erbracht wurden, die – soweit sie in Beiträgen bestehen – bereits der Verzinsung unterliegen. Wegen der besonderen Aufgabe und Funktion von

Sozialleistungen hat die Regelung der Verzinsung im Sozialgesetzbuch keine präjudizielle Wirkung für das Steuerrecht oder andere Bereiche.

*Aus **Gründen der Verwaltungsvereinfachung** und zur Vermeidung von Regreßansprüchen wird die Verzinsung nicht von einem Verschulden, sondern ausschließlich vom Zeitablauf abhängig gemacht. Dabei wird von Erfahrungs- und Durchschnittsfristen ausgegangen, d. h. bewußt in Kauf genommen, daß manche Fälle so gelagert sind, daß auch bei schnellster Bearbeitung die Fristen überschritten werden können; ein Verschulden des Leistungsträgers wird für den Fall der Verzinsung also nicht unterstellt.*

Für Leistungen, die nach zwischenstaatlichen Rechtsvorschriften berechnet werden, stellt Absatz 2 klar, daß es für die Berechnung der Sechsmonatsfrist auf den Eingang des Leistungsantrags beim zuständigen deutschen Leistungsträger ankommt. Im übrigen beginnt die Frist nach Absatz 2 erst dann zu laufen, wenn dem Leistungsträger ein vollständiger Antrag vorliegt, d. h. wenn der Antrag alle Tatsachen enthält, die der Antragsteller zur Bearbeitung seines Antrags angeben muß; dadurch soll insbesondere sichergestellt werden, daß vorzeitig gestellte unvollständige Anträge die Zinspflicht nicht begründen.

Wird darüber hinaus die Sechsmonatsfrist überschritten, weil der Leistungsberechtigte seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, ist der Leistungsträger befugt, die Zahlung von Zinsen abzulehnen (§ 66).

Dem Streben nach größtmöglicher Verwaltungsvereinfachung dient auch der feste Zinssatz von 4 %, dessen Höhe sich an die Regelung in § 288 Abs. 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch anlehnt, ferner die Beschränkung der Verzinsung auf volle Kalendermonate und die Regelung des Absatzes 3. Werden durch Gesetz neue Leistungsansprüche begründet und ist damit zu rechnen, daß die Durchführung des Gesetzes längere Zeit in Anspruch nimmt, wird es dem Gesetzgeber überlassen zu bestimmen, daß die Verzinsung zu einem späteren als dem in § 44 genannten Termin einsetzt.

Soweit Vorschüsse nach § 42 oder vorläufige Leistungen nach § 43 erbracht werden, sind diese anzurechnen (§ 42 Abs. 2 Satz 1 und § 43 Abs. 2 Satz 1); eine Zinspflicht besteht nur in Höhe des überschießenden Betrages. Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern sind – auch soweit sie auf der Überleitung von Ansprüchen des Berechtigten beruhen – keine „Sozialleistungen“ (vgl. § 11 nebst Begründung) und unterliegen daher nicht der Verzinsung nach § 44.“

Dieser vom Beklagten verschuldete Verwaltungsaufwand lässt sich wohl kaum mit einer Verwaltungspauschale rechtfertigen.

Datum	Absender	Thema	Az.
05.07.2020	Klägerin	Zinsen eingefordert	
05.08.2020	Klägerin	Untätigkeitsklage	
31.08.2020	SG Do	Verweisungs-Beschluss zum SG Köln	S 53 AS 3434/20
08.09.2020	SG Köln	Klage an SG Köln weitergeleitet	S 3 AS 3276/20
10.12.2020	SG Köln	Schriftsatz vom 07.12.2020 übersandt (Verw. SG Dortmund S 53 AS 3434/20)	S 3 AS 3276/20
16.12.2020	JC MK	Ablehnungsbescheid	S 3 AS 3276/20
05.01.2021	JC MK	Ablehnungsbescheid vom 16.12.2020	K-P 739/20
07.01.2021	Klägerin	Ablehnungsbescheid & Widerspruch an SG Köln	
08.01.2021	SG Köln	Schriftsatz 05.01.2021 übersandt	S 3 AS 3276/20
08.01.2021	JC MK	Eingangsbestätigung Widerspruchsverfahren	W 49/21
02.02.2021	SG Köln	an gerichtliche Verfügung vom 08.01.2021 wird erinnert	S 53 AS 3434/20
08.02.2021	Klägerin	Klagerücknahme abgewiesen	
12.03.2021	JC MK	Widerspruchsbescheid wegen Ablehnung Verzinsung	W 49/21
25.03.2021	Klägerin	Widerspruchsbescheid W 49/21 an SG Köln	
25.03.2021	Klägerin	neue Klage SG Do auf Zinsnachzahlung Widerspruchsbescheid vom 12.03.2021	
29.03.2021	SG Do	Eingangsbestätigung SG Dortmund	S 31 AS 1129/21
03.05.2021	SG Do	Beschluss - SG Dortmund örtlich unzuständig (Richter am Sozialgericht a.w.A.f.R Brune)	S 31 AS 1129/21
18.05.2021	SG Köln	neues Aktenzeichen (vorm. SG Dortmund S 31 AS 1129/21)	S 3 AS 3276/20
27.05.2021	SG Köln	Klagerücknahme gefordert	S 3 AS 1688/21
24.06.2021	SG Köln	Erinnerung an Verfügung vom 27.05.2021	S 3 AS 3276/20 S 53AS 3434/20
12.07.2021	Klägerin	Klagerücknahme wird abgelehnt	S 3 AS 1688/21
22.07.2021	SG Köln	an die gerichtliche Verfügung vom 27.05.2021 wird erneut erinnert.	S 3 AS 3276/20 S 53AS 3434/20
07.08.2021	Klägerin	berufliche Ortsabwesenheit gemeldet	S 3 AS 1688/21
12.11.2021	JC MK	JC schätzt <u>Zinsanspruch auf 12,00 €</u> , diese Berechnung ist falsch	S 3 AS 3276/20

24.11.2021	Klägerin	Feststellung der Schadenshöhe beantragt, Offenen Brief bekannt gemacht	S 3 AS 3276/20
29.12.2021	SG Köln	Vorlage einer neuen Vollmacht erbeten	S 3 AS 1688/21
07.01.2022	Klägerin	Vollmacht erteilt	S 3 AS 1688/21
22.03.2022	JC MK	ohne Anerkennen einer Rechtspflicht 12,00 €;	S 3 AS 1688/21
	Klägerin	Verfahrenseinstellung wegen Bedingungen abgelehnt	S 3 AS 3276/20
01.04.2022		Beschluss - zwei Verfahren verbunden	
26.06.2022		Stellungnahme erbeten	Zinsberechnung nach § 44 SGB I
02.07.2022		Stellungnahme mit Anlagen (22 S.) Schriftsätze vom JC zur Kenntnis	
26.08.2022		"Soweit die Klägerin auf das Verfahren vor dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Az. L 12 AS 1872/21, Bezug nimmt, verweist der Beklagte darauf, dass das genannte Verfahren mit einer Verpflichtung zur Neubescheidung geendet hat. Eine Zahlungspflicht wurde hingegen nicht festgestellt ..." "unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden." "Ein Anspruch auf die von der Klägerin begehrte, Verzinsung der Nachzahlung der Leistungsbewilligung für den Zeitraum 21.07.2005 bis 23.11.2005 besteht, ob dieser durchsetzbar ist, hat der Beklagte neu zu bescheiden."	Entscheidung ohne mündliche Verhandlung?
04.09.2022	neue Stellungnahme		
20.03.2023		Gutschrift - Urteil zum Zweck der Zwangsvollstreckung	
<i>"Auf das Anerkenntnis des Beklagten wird der Bescheid vom 16.12.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.03.2021 aufgehoben und der Beklagte verpflichtet, der Klägerin Zinsen in Höhe von 12,90 € zu gewähren."</i>			
31.01.2023	Urteil		
	05.02.2023	Zahlungsaufforderung mit Kostenerhebung	
13.03.2023	Auszug Gutschrift Ueberweisung 12,90 €		

Selbstverständlich wird der Antrag auf Entschädigung **nicht zurückgenommen**.

Angesichts der fortgesetzten Verschleppung der Übernahme von Verantwortung für der Betrug durch Unterlassen und die offene Missachtung des Gesetzgebers wird beantragt, dass das Gericht eine angemessene und kreative Lösung ausurteilen möge.

Und angesichts mehrerer anhängiger Verfahren zum Kernthema Verzinsung und Betrug durch Unterlassen wird beantragt hilfsweise auch die Berufung zuzulassen.

Dieses Verfahren wird als Thema auch einer Fachaufsichtsbeschwerde beim Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen angetragen werden.

U. Wochel